



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Jahresrechnung 2003
2. 3. Nachtragssatzung vom 30.12.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 4.10.1999
3. 23. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981
4. 26. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980
5. 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
6. 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
7. 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991
8. Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz
9. Satzungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32A für den Bereich Beethovenstraße
10. Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 für den Bereich Bezirkssportanlage „Am Bandsbusch“
11. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 239 mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kirchhofstraße, Hagelkreuzstraße
12. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße/ Weststraße/ Liebigstraße
13. Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 41 der Stadt Hilden für den Eckbereich Händelstraße – Gerresheimer Straße – Richard-Wagner-Straße

BEKANNTMACHUNGEN DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

14. Kraftloserklärungen
15. Aufgebote

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

16. Alu-Fenster- und Türanlagen Grundschule Kalstert
17. Lieferung von Lampenwaren
18. Maurer-, Beton-, Stahlbetonarbeiten nach DIN 18330, 18331, Stahlbauarbeiten nach DIN 18335 Grundschule Kalstert

Jahrgang	11
Nr.	30
Datum	30.12.2004

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2005

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	26.*	23.		27.**		29.			28.		09.	14.*
Haupt- und Finanzausschuss				13.				31.			23.	
Rechnungsprüfungsausschuss		28.							26.		14.	
Personalausschuss			07.						05.			
Wirtsch.-u.			14.						14.			12.
Stadtentwicklungsausschuss	12.	09.	09.	20.	11.	22.			07.	19.	30.	
Ausschuss für Schule, Sport und			16.			20.						07.
Kulturausschuss			10.			16.					17.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			14.						19.			
Jugendhilfeausschuss	13.		17.			23.						01.
Integrationsbeirat	Stehen noch nicht fest											
Kinderparlament						28.						06.
Jugendparlament						30.						15.

**Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: carola.schiller@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**
1. Jahresrechnung 2003

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die gemäß § 93 Abs. 2 GO NW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2003 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 Abs. 1 GO NRW am 15.11.2004 geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Schlussbericht nach § 101 Abs. 3 GO NRW vom gleichen Tage festgehalten. Die Jahresrechnung 2003 wird hiermit beschlossen.

Sie wies folgendes Abschlussergebnis aus:

	Gesamthaushalt €	Verwaltungshau shalt €	Vermögenshaus halt €
Einnahmen			
Anordnungs-Soll	114.538.399,93	106.628.055,19	7.910.344,74
- Pauschale Restebereinigung	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00
Zwischensumme	113.338.399,93	105.428.055,19	7.910.344,74
+ neue Haushalts- Einnahme-Reste	7.900.000,00	0,00	7.900.000,00
- Abgänge alte Haushalts-Einnahme- Reste	1.513.534,99	0,00	1.513.534,99
- Abgänge alte Kassen-Einnahme- Reste	-370.024,68	-406.436,92	36.412,24

+ Pauschale Restebereinigung Vorjahr	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	121.294.889,62	107.034.492,11	14.260.397,51
Ausgaben			
Anordnungs-Soll	115.492.222,17	104.932.816,71	10.559.405,46
+ neue Haushalts- Ausgabe-Reste	6.094.748,84	2.136.712,80	3.958.036,04
- Abgänge alte Haushalts-Ausgabe- Reste	292.081,39	35.037,40	257.043,99
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	121.294.889,62	107.034.492,11	14.260.397,51

2. Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss nach §101 Abs. 3 GO NRW erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003. Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister nach § 94 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltswirtschaft 2003 Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung liegt gem. § 94 Abs. 2 GO NW

**im Verwaltungsgebäude
Am Rathaus 1, Zimmer 23 9,**

zur Einsichtnahme an folgenden Tagen öffentlich aus:

05.01. bis 13.01.2005

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montags und Freitags:
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstags und Mittwochs:
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags:
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 vom 15.11.2004.

Hilden, den 27. Dezember 2004
Günter Scheib
Bürgermeister

2. 3. Nachtragssatzung vom 30.12.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 4.10.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

a) § 13 wird wie folgt gefasst:

Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Kosten der Stadt eine Textausgabe der Gemeindeordnung **sowie eine Textausgabe oder eine CD-Rom** der übrigen ortsrechtlichen Bestimmungen – außer Bebauungsplänen – Verträge, Satzungen und sonstiger Grundlagen für die Gesellschaften der Stadt, Zweckverbände und kommunalen Arbeitsgemeinschaften.

b) § 21 wird wie folgt gefasst:

1) Gemäß § 27 GONW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsbeirat gebildet, der aus 13 Mitgliedern besteht.

2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen Sitzungsgeld und Verdienstausfall, jedoch keine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 4.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6

der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 30.12.2004
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

3. 23. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Hilden, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 23. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Abwassergebühren betragen je cbm Abwasser € 2,15 und setzt sich zusammen aus einer Abwasserreinigungsgebühr (€ 1,06/cbm Abwasser) und einer Abwasserableitungsgebühr (€ 1,09/cbm Abwasser).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der

Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

4. 26. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinGNW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 26. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einmaliger wöchentlicher / 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn, wobei Park- und Sicherheitsstreifen nur 14-tägig gereinigt werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	Bei wöchentl. Reinigung € 2,94	Bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)		
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)		€ 1,96
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)		€ 1,76
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)		€ 1,57
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)		€ 1,37

Wird eine Straße während des wöchentlichen oder 14-täglichen Reinigungsintervalles gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 26. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 28.10.1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

§ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

5. 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr –
	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen	€
1.	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	405,--
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	405,--
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	524,--
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	524,--
1.3	Wahlgräber - je Stelle – (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.604,--
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.242,--
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	Für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
		€
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	510,--
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber	510,--
2.2	Urnwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.584,--
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1

3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofs-satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabende Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungs dauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarif-stelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber -	84,--
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	84,--
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	385,--
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	385,--
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	84,--
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	444,--
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	594,--
4.6	Urnen-Reihengräber	109,--
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	109,--
4.7	Urnen-Wahlgräber	109,--
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	109,--
		€
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	637,--
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	1.911,--
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf	398,--

	der Ruhezeit	
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	409,--
5.5	Urnen	320,--
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41,-- 46,-- 26,--
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56,-- 26,--
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15,--
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17,--
7.2	entfällt	
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13,--
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle	86,--

7.6	entfällt	
7.7	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	ist mit Tarif-Nr. 7.2 abgedeckt
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	406,--
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	199,--
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	265,--
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	133,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	40,--
8.2.2	Reihengrab	33,--
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	20,--
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

6. 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	€ 54,80
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	€ 82,20
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	€ 109,60
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	€ 164,40
e.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	€ 328,80
f.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	€ 904,20
g.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	€ 1.054,90
h.	für jeden 1.100-l- Großraumabfallbehälter	€ 1.507,00
i.	für jede 120-l-Biotonne	€ 14,40
j.	für jede 240-l-Biotonne	€ 28,80

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

k.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	€ 1.808,40
l.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	€ 2.109,80
m.	für jeden 1.100-l- Großraumabfallbehälter	€ 3.014,00

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack € 4,00.

3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	€ 5,00
-------------------------	--------

b.) Lieferung/Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnen
an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	€ 10,00
-------------------------	---------

c.) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in gebrauchtem Zustand:

je Gefäß	€ 15,00
----------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	€ 276,10
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	€ 138,05

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Service-leistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

7. 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNW), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwassereinrichtungen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen:
€ 17,37
je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes
 - b) bei Abwassergruben:
€ 14,10
je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m € 15,53 zu zahlen.

Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- a.) eines Spülwagens:
€ 93,19 je angefangene Stunde
- b.) eines Saugwagens
€ 93,19 je angefangene Stunde

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

8. Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), und der §§ 1,2,4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GVNRW S. 712/SGV NRW 610), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Heinrich-Strangmeier-Saal des „Alten Helmholtz“ wird außerhalb der vorrangigen Musikschulnutzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Er steht in soweit für Konzerte, Theater, Filmvorführungen und andere kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Die Stadt Hilden entscheidet darüber, ob eine Veranstaltung entsprechend ihrem Charakter im Heinrich-Strangmeier-Saal zugelassen wird. Die Terminabsprache erfolgt unter Berücksichtigung des laufenden Schulbetriebes und diesbezüglicher Sonderveranstaltungen.

(3) Die Nutzung der Einrichtung ist nach schriftlicher Antragstellung aufgrund der schriftlichen Zulassung durch den Bürgermeister nach Zahlung der festgesetzten Gebühr zulässig. Aus dem Antrag (Formular) müssen sich eindeutige Angaben zu Nutzungsart, Nutzungsumfang, Zeitdauer und Anzahl der teilnehmenden Personen ergeben.

(4) Nutzer/Nutzerinnen können sein:
In Hilden ansässige juristische Personen und Vereinigungen sowie Privatpersonen.

(5) Die Nutzungsberechtigung ist nicht ohne vorherige Einwilligung der Stadt auf Dritte übertragbar. Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung der Nutzung.

§ 2

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die öffentliche Einrichtung darf nur für die im Antrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Soweit Schlüssel für Räume oder Schränke überlassen werden, ist der Nutzer/die Nutzerin, solange für den ordnungsgemäßen Verschluss der Räume bzw. der Schränke verantwortlich, solange er/sie die Schlüssel besitzt.

(2) Für die Bestuhlung gilt der dem Gebührenbescheid als Anlage beigefügter Bestuhlungsplan. Der gesamte Heinrich-Strangmeier-Saal ist aufgrund einschlägiger Bauvorschriften auf 199 Besucher begrenzt. Der Saal ist aber durch ein Schiebewandsystem teilbar. Daher ist auch sowohl der Bühnenteil als auch der hintere Teil jeweils separat für eine geringere Besucherzahl nutzbar. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat bei Veranstaltungen insbesondere auch für solche für die er/sie ein Eintrittsgeld verlangt, die zugelassene Personenzahl zu beachten.

(3) Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen Leitung stehen. Diese ist im Antrag auf Nutzung namentlich zu nennen.

§ 3

Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Heinrich-Strangmeier-Saales wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr wird in dem Genehmigungsbescheid festgesetzt und ist von dem Antragsteller/ der Antragstellerin unter Beachtung des in der Genehmigung festgelegten Zahlungstermins - in der Regel vor der Veranstaltung - auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen. Der genaue Fälligkeitstermin wird festgelegt. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.

(3) Bei Wiederholungsnutzung werden die Zahlungstermine im Genehmigungsbescheid festgesetzt.
Der Antragsteller/die Antragstellerin ist dabei für die Stadt Hilden der verantwortliche Veranstalter/ Veranstalterin.

(4) Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin von der Nutzungsgenehmigung keinen Gebrauch machen möchte, kann die Gebühr erstattet werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag vor

dem Nutzungstermin eingereicht wird. Die Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht, wenn ein zeitgleicher Antrag vorliegt, der wegen der nunmehr unterbleibenden Veranstaltung seinerzeit negativ beschieden werden musste.

(5) Die Gebührenhöhe für die Nutzung des Saales richtet sich nach der Größe des Raumes, nach Personal aus dem Einsatz städtischer Bediensteter und nach der Inanspruchnahme der technischen Einrichtung und der Kücheneinrichtung.

(6) Zur Zahlung der festgesetzten Gebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung des Heinrich-Strangmeier-Saales Hilden gestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

Für die Benutzung des Saales oder eines Teiles des Saales werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

a) Für die Benutzung des gesamten Saales inkl. Bühne, Stuhllager, Küche beträgt die Gebühr pro Tag 150 €

Bei Nutzung der Hälfte des Heinrich-Strangmeier Saales ohne Bühne, mit Stuhllager, Küche beträgt die Gebühr 75 €

Bei Nutzung der Hälfte des Saales ohne Bühne, mit Stuhllager, ohne Küche beträgt die Gebühr 60 €

b) Für die Abschlussreinigung wird ein einmaliger Betrag festgesetzt, mindestens jedoch 100 €

Bei besonderer Verschmutzung (nicht besenreine Rückgabe der Räume oder besondere Verschmutzung der Küche oder z. B. der Wände) wird ein Kostenersatz erhoben entsprechend des zusätzlichen Reinigungsaufwandes in Höhe von mind. 30 €

c) Der Hausmeisterdienst (z.B. Bestuhlung, Schließdienst) wird nach tatsächlich anfallendem Aufwand pro Stunde abgerechnet 25 €

d) Die Bedienung von Licht-, Bühnen- und Tontechnik wird nach Rechnung Stellung durch das durch die Musikschule beauftragte Fachunternehmen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin abgerechnet. Eine Bedienung der Licht-, Bühnen- und Tontechnik durch den Antragsteller/die Antragstellerin selbst scheidet aus.

e) Sollte für eine Veranstaltung nach Prüfung der Veranstaltungsunterlagen durch die sachkundige Sicherheitsfachkraft eine Bühnenfachkraft erforderlich sein, werden die Kosten für die von der Musikschule beauftragte Bühnenfachkraft mit dem Antragsteller/der Antragstellerin gesondert nach Rechnungsstellung durch das Fachunternehmen abgerechnet.

f) Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Podestelemente werden pro Stück 5,00 € erhoben.

g) Einsatz von Technik

Mikrophon (head - set)	10 €
Stativ	2 €
Batterie	5 €
CD – Player	5 €
Cassettendeck	5 €
Verstärker und Boxen	20 €
Beamer	40 €
Bühnentechnik	100 €

Erfordert die Benutzung eines oder mehrerer Flügel eine Stimmung, werden die dadurch anfallenden Kosten des Fachunternehmens dem Antragsteller/der Antragstellerin in Rechnung gestellt (s. § 9 Abs. 2).

§ 4

Widerruf der Genehmigung

Die Stadt Hilden ist berechtigt, entschädigungslos eine Nutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn

1. außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erfordern,

2. die Stadt Hilden die Räumlichkeit wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,

3. eine vereinbarte Veranstalterhaftpflichtversicherung mit umfänglicher Risikoversicherung nicht nachgewiesen wird,

4. die festgesetzte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist oder

5. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung durch eine Veranstaltung befürchten lassen.

§ 5

Anmeldepflichten

(1) Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin rechtzeitig zu erwirken. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Hilden anzumelden. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen sind Angelegenheit des Veranstalters/der Veranstalterin.

(2) Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin der Stadt Hilden vor der Veranstaltung nachweisen.

§ 6

Einbringen von Einrichtungsgegenständen

(1) Die Nutzung berechtigt nicht zum Einbringen eigener Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art. Dies ist nur mit vorheriger Zustimmung der Musikschule zulässig. Für dieses Gut übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung. Genehmigte Gegenstände sind nach der

Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Flure, Treppenhäuser und Ausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

§ 7

Sicherheitsvorschriften

(1) Der Veranstalter/die Veranstalterin hat die sich aus der Art der einzelnen Veranstaltungen ergebenden Sicherheitsvorschriften wie z. B. die ordnungsbehördlichen Vorschriften, die Vorschriften für den Feuerschutz hinsichtlich der Zulassung der Teilnehmerzahl, die feuerpolizeilichen und betriebstechnischen Bestimmungen bei Bühnenbenutzung zu beachten.

(2) Stellt das Ordnungsamt wegen der Art und Größe der Veranstaltung die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache fest, wird diese von der Feuerwehr der Stadt Hilden gestellt. Die Kosten werden dem Antragsteller/der Antragstellerin in Rechnung gestellt.

§ 8

Hausrecht

Die von der Stadt Hilden beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter/der Veranstalterin und neben dem Veranstalter/der Veranstalterin gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters/der Veranstalterin nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besucherinnen und Besuchern bleibt unberührt.

§ 9

Bedienung der technischen Anlagen

(1) Die technischen Anlagen der Bühne dürfen nur von mit der Technik vertrauten Fachkräften der Musikschule oder eigens für die Bedienung über die Musikschule beauftragte technische Fachunternehmen bedient werden.

(2) Die Benutzung des Flügels im Saal ist kostenlos, aber zusätzlich zu genehmigen und im Genehmigungsbescheid zu vermerken. Die Genehmigung erfolgt nur für Kulturveranstaltungen mit mehrjährig vor gebildeten Musikerinnen oder Musikern. Die Kosten einer notwendigen Stimmung gehen zu Lasten des Antragstellers/der Antragstellerin. Die Stimmung erfolgt über die Musikschule bei einem Fachunternehmen.

§ 10

Werbung

Jede Art der Werbung innerhalb des „Alten Helmholtz“ und auf seinem Außengelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Hilden.

§ 11

Gewerbeausübung

Der Veranstalter/die Veranstalterin darf keine Gewerbeausübung in den ihm/ihr überlassenen

Räumen dulden, soweit nicht die Stadt Hilden vorher zustimmt.

§ 12 Bewirtschaftung

Die beabsichtigte Bewirtung der Besucher ist ebenfalls mit der Stadt Hilden, vorher abzusprechen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der vorhandenen Küche im Heinrich-Strangmeier-Saal auf Grund der bestehenden Hygienebestimmungen keine Speisen für den Weiterverzehr gegart werden dürfen.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht

Durch die Auswahl geeigneter Ordnungskräfte hat der Veranstalter/die Veranstalterin dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltungsbesucher/-besucherinnen keine Schäden am Gebäude oder den Einrichtungen verursacht werden.

§ 14 Haftung

(1) Die Stadt Hilden übergibt das Benutzungsobjekt in ordnungsgemäßem Zustand. Die Übergabe / Übernahme erfolgt zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Musikschule oder einem Beauftragten der Stadt Hilden (Dienst habender Hausmeister). Vor der Übergabe / Übernahmeverhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der evtl. Beschädigungen zu vermerken sind.

(2) Der Antragsteller/die Antragstellerin trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat der Stadt Hilden das Benutzungsobjekt mit Ablauf der vereinbarten Benutzungszeit wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

(3) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtung en, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Hilden soweit die Beeinträchtigung auf vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Antragsteller/die Antragstellerin haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Räumlichkeit, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten und verschuldeten Schäden.

(5) Für sämtliche vom Antragsteller/Antragstellerin und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Antragstellers/der Antragstellerin in den ihm/ihr zugewiesenen Räumen.

Die Stadt Hilden kann nach ihrer Wahl Schadensbeseitigung durch den Antragsteller/die Antragstellerin verlangen oder zur Schadensbeseitigung notwendige Arbeiten auf seine/deren Kosten vornehmen lassen.

(6) Die Stadt Hilden fordert vom Antragsteller/von der Antragstellerin den Abschluss und Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit umfänglicher Risikoabsicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

(7) Der Antragsteller/die Antragstellerin haftet der Stadt Hilden für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der überlassenen Räumlichkeit. Die vom Antragsteller/Antragstellerin an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin behoben.

(8) Die Stadt Hilden haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Hilden, den 16.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

9. Satzungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32A für den Bereich Beethovenstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32A gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 22.10.2004 zugrunde.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1169, 1443, 1444, 1439, 1176 sowie teilweise das Flurstück 1442 der Flur 7 Gemarkung Hilden.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Bebauungsplan Nr. 32A, 7. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 32A, 7. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 32A, 7. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32A, 7. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 32A, 7. Änderung kann nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 32A, 7. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

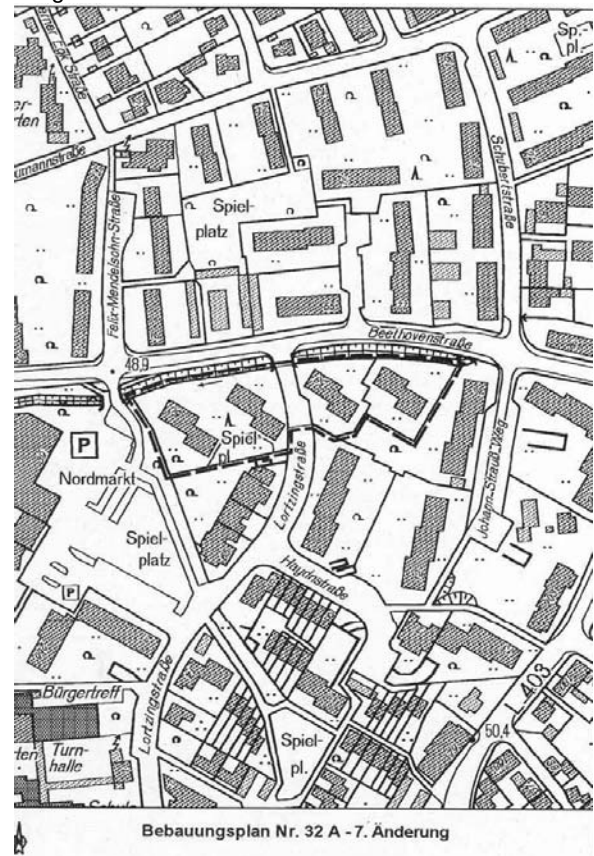
Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 32A, 7. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32A, 7. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 29.12.2004

Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 29.12.2004

Günter Scheib
Bürgermeister

10. Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 für den Bereich Bezirkssportanlage „Am Bandsbusch“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 27.10.2004 zugrunde.

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 136 und ist Bestandteil des Flurstückes 1229 der Flur 60 der Gemarkung Hilden. Es wird westlich begrenzt durch die Flurstücke 963, 1051,1052,1053,1054,1055,1056 der Flur 60 der Gemarkung Hilden.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Bebauungsplan Nr. 136, 9. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 136, 9. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 136, 9. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 136, 9. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 136, 9. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der Bebauungsplan Nr. 136, 9. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 136, 9. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

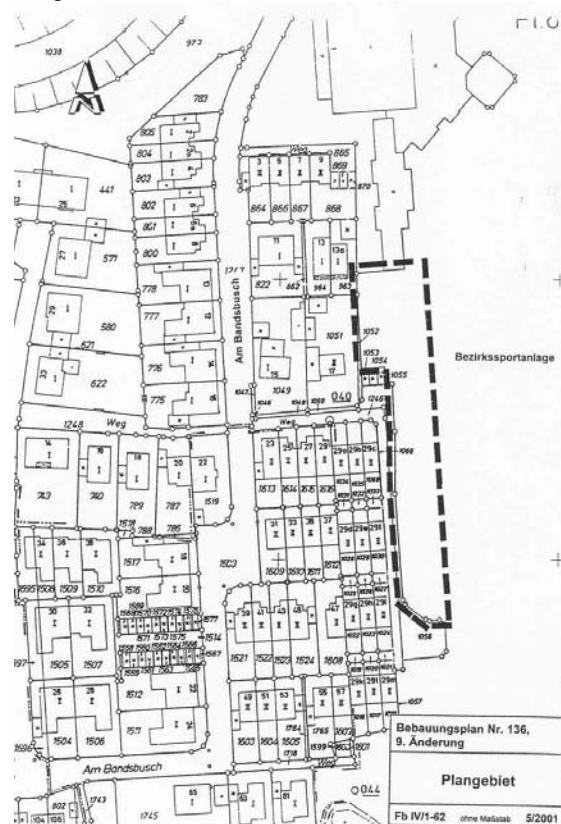
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 139, 9. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 29.12.2004

Günter Scheib

Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 29.12.2004

Günter Scheib

Bürgermeister

11. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 239 mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kirchhofstraße, Hagelkreuzstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 239 sowie der 35. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Hildener Innenstadt im nordwestlichen Eckbereich der Kirchhofstraße und Hagelkreuzstraße. Es wird von diesen Straßen begrenzt sowie durch die nordwestlichen und nordöstlichen Grenzen des Flurstückes 845 und die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 480 und 445, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 239 und die 35. Flächennutzungsplanänderung liegen einschließlich Begründung bzw. Erläuterungsbericht in der Zeit vom

10.01.2005 bis einschließlich 18.02.2005

während der Dienststunden beim Amt für Planung und Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07. 2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt werden soll.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

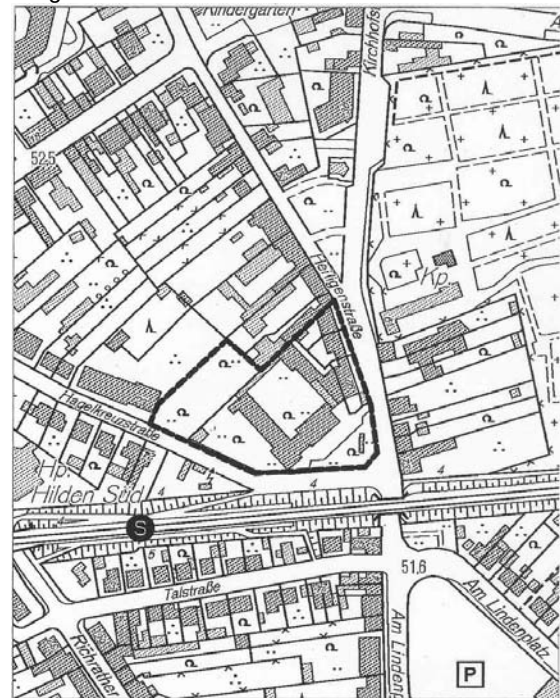
Schalltechnische Untersuchung vom Sept. 2004 mit Nachtrag vom Okt. 2004

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Sept. 2004 mit Nachtrag vom Nov. 2004

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 29.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 239 mit 35. Flächennutzungsplanänderung
- Plangebiet - O.M.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 29.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

12. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße/ Weststraße/ Liebigstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 246 gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 246 befindet sich im Westen des Hildener Stadtgebietes.

Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfstraße,
- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Liebigstraße und die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 541 der Flur 15,
- im Süden durch die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 448 der Flur 15 und der Flurstücke 74, 43, 134, 144 der Flur 53,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes Nr. 130 der Flur 53 sowie der Güterverkehrsstrecke Düsseldorf-Köln/Opladen, die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 10 der Flur 52 und die östliche Grenze

der Flurstücke Nr. 164 und 35 der Flur 14 das Plangebiet.
- Die in diesem Gebiet liegenden Straßentrassen der Weststraße und der Siemensstraße sind vom Plangebiet ausgenommen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hilden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 246 soll die gewerbliche Entwicklung durch die Festsetzung zulässiger bzw. nicht zulässiger Nutzungen im Plangebiet stadtverträglich geregelt werden. Im Einzelnen sollen sonstige eigenständige Transportunternehmen, die in keinem räumlichen und/oder funktionalen Zusammenhang mit einem Produktionsunternehmen stehen, Einzelhandel, Bordelle, Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 246 liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

10.01.2005 bis einschließlich 11.02.2005

während der Dienststunden beim Amt für Planung und Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

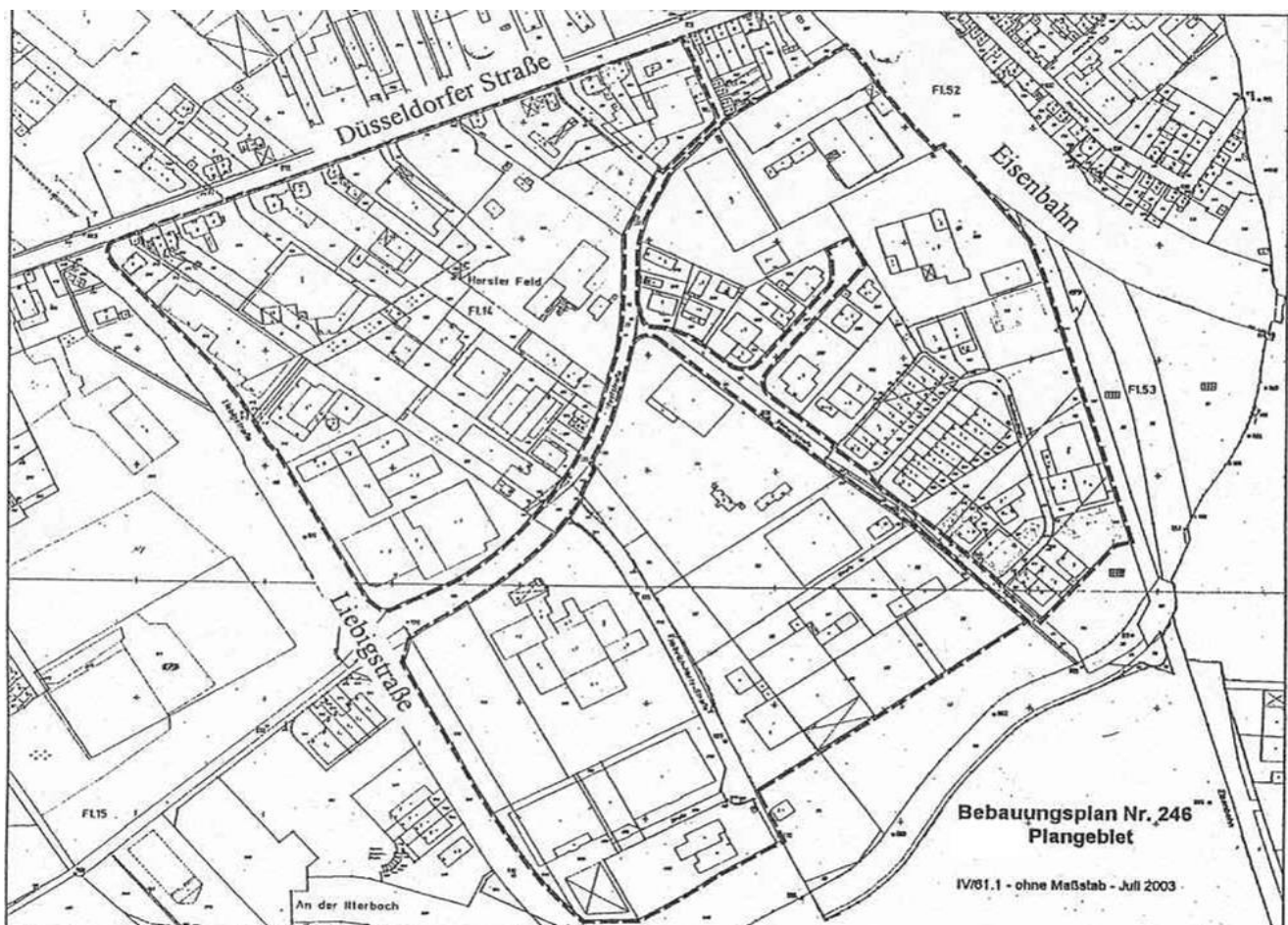
Den Überleitungsvorschriften für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (§ 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359)) entsprechend, finden auf dieses Bauleitplanverfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Hilden, den 29.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 29.12.2004
Günter Scheib
Bürgermeister



13. Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 41 der Stadt Hilden für den Eckbereich Händelstraße – Gerresheimer Straße – Richard-Wagner-Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2004 gemäß §17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S.666) in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 41 beschlossen:

§1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 02.05.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Rat der Stadt Hilden am 19.12.2001 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen, die am 09.01.2002 rechtskräftig wurde. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2003 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden am 23.12.2003) wurde die Veränderungssperre bereits einmal um ein Jahr verlängert.

§2

(1) Von der Veränderungssperre Nr. 41 ist folgender Planbereich betroffen:
Händelstraße - Gerresheimer Straße - Richard-Wagner-Straße
Gemarkung Hilden
Flur 7
Flurstücke 3, 969, 970, 972, 973, 1052 und 1053.

(2) Ein Übersichtsplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich schwarz umrandet ist, liegt zur Einsichtnahme im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus.

§ 3

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 41 wird um ein weiteres Jahr verlängert. Die Satzung tritt somit erst am 08.01.2006 außer Kraft.

Hilden, den 21.12.2004

Günter Scheib
Bürgermeister

Hans-Heinrich Helikum
Ratsmitglied

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend

gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der oben stehenden Satzung das Baugesetzbuch in seiner seit dem 20.07.2004 geltenden Form zugrunde liegt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Verlängerung der 2. Veränderungssperre um ein Jahr rechtskräftig. Die Veränderungssperre tritt somit am 08.01.2006 außer Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Hilden, den 21.12.2004

Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 41 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 öffentlich aus.

Hilden, den 21.12.2004

Günter Scheib
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGEN DES
ZWECKVERBANDES SPARKASSE
HILDEN-RATINGEN-VELBERT**

14. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3020086512
Nr. 3041000856
Nr. 4020078780

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1592104 - Nr. neu 3031592102

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1000926 - Nr. neu 3041000922
Nr. alt 2311694 - Nr. Neu 4042311698
Nr. alt 2315711 - Nr. neu 3042315717
Nr. alt 2429199 - Nr. Neu 4042429193

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1074327 - Nr. neu 3021074327
Nr. alt 1135144 - Nr. neu 3021135144
Nr. alt 1694645 - Nr. neu 3021694645
Nr. alt 1767326 - Nr. neu 4021767324
Nr. alt 2082527 - Nr. neu 3022082527
Nr. alt 3504818 - Nr. neu 3023504818

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 03. Dezember 2004
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

15. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1300102 - Nr. neu 3031300100
Nr. alt 1893866 - Nr. neu 4031893862
Nr. alt 1899012 - Nr. neu 4031899018
Nr. alt 1899145 - Nr. neu 3031899143

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3082310 - Nr. neu 3043082316

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1393787 - Nr. neu 3021396787

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Dezember 2004
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

16. Alu-Fenster- und Türanlagen Grundschule Kalstert

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

- 4 Stck Alu-Fensteranlagen mit Verglasung für Brandschutzmaßnahmen
- 7 Stck Alu-RS Türanlagen mit Verglasung für Brandschutzmaßnahmen

Beginn der Arbeiten: 17.04.2005
Fertigstellung: 07.05.2005

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 27.12.2004 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 8 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/50002 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache **bis zum 27.01.2005, 10:00 Uhr** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **27.01.2005, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tarifreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung

- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Die Bieter sind bis zum 01.03.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

17. Lieferung von Lampenwaren

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung von Glüh-, Leuchtstoff, Halogen- und Energiesparlampen; Sonstige Lampen und Zubehör; Anlieferung erfolgt an die verschiedenen städtischen Gebäude

Liefertermin: 09. KW 2005

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 20.12.2004 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/50001 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **13.01.2004** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamt, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Die Bieter sind bis zum 15.02.2004 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

**18. Maurer-, Beton-, Stahlbetonarbeiten nach DIN 18330, 18331, Stahlbauarbeiten nach DIN 18335
Grundschule Kalstert**

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

2 Stck. verzinkte Stahltreppenanlagen komplett mit Fundamente und Statik, Höhe 4,25 m plus Geländer 1,10 m über Erdreich, Laufbreite 1,25 m zwischen den Handläufen

Beginn der Arbeiten: **28.03.2005**

Fertigstellung: **08.04.2005**

Die Verdingungsunterlagen können ab dem **05.01.2005** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens **0300.1000/50003** einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 20.01.2005, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **20.01.2005, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftrüegegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Die Bieter sind bis zum 22.02.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.